

Teil C

Vertrag

Offenes Verfahren zur Maßnahme

„Coaching für Frauen in besonderen Lebenslagen“

nach
§ 16 k SGB II

zwischen

der Jobcenter Wuppertal AÖR
Bachstraße 2
42275 Wuppertal

nachfolgend Auftraggeberin genannt

und

der bzw. dem Auftragnehmenden

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Grundlagen des Vertrags
- § 3 Vertragslaufzeit
- § 4 Besondere und allgemeine Pflichten der bzw. des Auftragnehmenden
- § 5 Leistungen und Rechte der Auftraggeberin
- § 6 Personal der bzw. des Auftragnehmenden
- § 7 Vergütung
- § 8 Rechnungslegung
- § 9 Entgeltanpassung
- § 10 Vertragsstrafe
- § 11 Pflichtverletzungen durch die Auftragnehmende bzw. den Auftragnehmenden
- § 12 Haftung
- § 13 Verpflichtung der bzw. des Auftragnehmenden gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469)
- § 14 Datenschutz
- § 15 Kündigung/Rücktritt und Antikorruption
- § 16 Scientology-Ausschluss
- § 17 Beauftragung von Unterauftragnehmenden
- § 18 Besondere Vertragsbedingungen infolge der COVID-19-Pandemie
- § 19 Ergänzung zu den datenschutzrechtlichen Regelungen in § 15 des Vertrages im Hinblick auf eine alternative Maßnahmedurchführung infolge der COVID-19-Pandemie
- § 20 Schriftform, Streitigkeiten, Gerichtsstand
- § 21 Salvatorische Klausel

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Durchführung einer Maßnahme nach § 16k SGB II. Die bzw. der Auftragnehmer ist Erfüllungsgehilfe bzw. -gehilfin der Auftraggeberin bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten.

- (1) Die Auftraggeberin erwartet eine praxisorientierte Durchführung, die den besonderen rechtlichen und auch tatsächlichen Erfordernissen der in Rede stehenden Maßnahme in jeder Hinsicht gerecht wird.
- (2) Die bzw. der Auftragnehmer erklärt die grundsätzliche Bereitschaft, die im Zuge der Durchführung der Maßnahme erforderlichen weiteren Leistungen auf Basis dieses Vertrags zu erbringen.
- (3) Für die Besetzung und Nachbesetzung von Teilnehmerplätzen, den Austausch und Ausschluss von Teilnehmenden sowie die Zahlung der vereinbarten Vergütung ist die Auftraggeberin zuständig.

§ 2 Grundlagen des Vertrags

- (1) Grundlagen dieses Vertrags bilden in folgender Rangfolge:
 - die Vertragsbedingungen einschließlich des diesem Vertrag zugrundeliegenden Preisblatts
 - die Leistungsbeschreibung
 - das Angebot der bzw. des Auftragnehmeren (einschließlich der hierzu einzureichenden Erklärungen)
 - die Vorschriften der Vergabeordnung (VgV)
 - die Bestimmungen des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
 - die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Etwaige Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der bzw. des Auftragnehmeren finden keine Anwendung.

§ 3 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und endet mit Abschluss der Maßnahme, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Die Verpflichtungen der bzw. des Auftragnehmeren zur Durchführung der Maßnahme nach Maßgabe dieses Vertrags, inklusive aller weiteren damit verbundenen Leistungen, beginnen mit Maßnahmebeginn und enden mit Vertragsende. Maßnahmebeginn und -ende sind diesem Vertrag zu entnehmen. Notwendige Vorbereitungen zur Leistungserbringung können vor Maßnahmebeginn durchgeführt werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- (4) Der Vertrag verlängert sich um einen Verlängerungszeitraum (01.12.2026 – 30.11.2027), wenn die Auftraggeberin die Verlängerung spätestens zwei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gegenüber der bzw. dem Auftragnehmenden schriftlich erklärt und eine entsprechende Verlängerungsmöglichkeit (Verlängerungszeitraum) auf dem Preisblatt und/oder in Teil B (Leistungszeitraum) aufgeführt ist. Alle übrigen Vertragsbestandteile der Leistungsbeschreibung bleiben hiervon unberührt. Mit Ablauf der Verlängerung endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 4 Besondere und allgemeine Pflichten der bzw. des Auftragnehmenden

- (1) Inhalt und Umfang der von der bzw. dem Auftragnehmenden zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den in § 2 bezeichneten Vertragsbestandteilen.
- (2) Die bzw. der Auftragnehmende ist bei der Erbringung ihrer bzw. seiner Leistung verpflichtet, das Interesse der Auftraggeberin an einer ordnungsgemäßen Ausführung der übertragenen Leistung zu wahren und eine sparsame Mittelverwendung zu gewährleisten.
- (3) Die bzw. der Auftragnehmende hat bei ihrer bzw. seiner Leistung neben Recht und Gesetz auch die allgemein anerkannten Regeln des Datenschutzes zwingend zu beachten. Sie bzw. er hat darüber hinaus auch alle weiteren einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und sonstige Druckschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die bzw. der Auftragnehmende wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie bzw. er selbst die vorgenannten Unterlagen beschaffen und vorhalten muss.
- (4) Die bzw. der Auftragnehmende hat ihre bzw. seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen der Auftraggeberin zu erfüllen und etwaige Bedenken hiergegen der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie bzw. er hat ihre bzw. seine vereinbarten Leistungen vor der endgültigen Durchführung mit der Auftraggeberin und den anderen inhaltlich Beteiligten abzustimmen.
- (5) Die bzw. der Auftragnehmende hat der Auftraggeberin auf Verlangen jederzeit über den Stand ihrer bzw. seiner Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen.
- (6) Die bzw. der Auftragnehmende räumt der Auftraggeberin bzw. der hiermit bevollmächtigten Person der Auftraggeberin das Recht ein, jederzeit während der büroüblichen Zeiten im Büro bzw. Maßnahmeort der bzw. des Auftragnehmenden zu überprüfen, ob die laut diesem Vertrag bestellte Leistung erbracht wird.
- (7) Die von der bzw. dem Auftragnehmenden zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen und Berichte sind jederzeit auf Wunsch der Auftraggeberin an diese herauszugeben. Sie werden deren Eigentum. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
- (8) Wirtschaftlich verwertbare Ergebnisse aus produktionsorientierten Arbeiten - das sind die Einnahmen oder geldwerten Vorteile, die von den Maßnahmekosten abgesetzt werden können - sind der Auftraggeberin anzuzeigen.
- (9) Die bzw. der Auftragnehmende verpflichtet sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Nutzung des geschützten Logos und Namens der Auftraggeberin sowie für Dritte bestimmte Informationen und Berichte rechtzeitig vorher mit der Auftraggeberin abzustimmen. Die bzw. der Auftragnehmende hat darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme durch die Auftraggeberin

finanziert wird.

- (10) Die bzw. der Auftragnehmende ist verpflichtet, die bei ihrer bzw. seiner Tätigkeit relevanten gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Richten sich hierbei gesetzliche Bestimmungen an die Auftraggeberin, so gelten sie auch für die Auftragnehmende bzw. den Auftragnehmenden entsprechend. Dies gilt insbesondere für die §§ 35 Abs. 2 Satz 2 und 36 SGB III. Die bzw. der Auftragnehmende darf für ihre bzw. seine Tätigkeit weder von Arbeitgebenden noch von zugewiesenen Teilnehmenden eine Vergütung erheben.
- (11) Die Weitergabe von Teilnehmerdaten an Dritte, beispielsweise im Rahmen eines vorliegenden Stellenangebots einer privaten Vermittlung zur Einlösung eines Vermittlungsgutscheins, ist verboten.
- (12) Die Aufklärung medizinischer bzw. psychologischer Sachverhalte sowie die Veranlassung fachärztlicher bzw. fachpsychologischer Gutachten sind unter anderem aus datenschutzrechtlichen Gründen nur über die entsprechenden Fachdienste der Auftraggeberin zulässig. Diesbezügliche Begutachtungen dürfen somit auch nicht vom Auftragnehmenden veranlasst oder gefordert werden. Benötigt die bzw. der Auftragnehmende zur Durchführung der Maßnahme Angaben über Einschränkungen der Leistungsfähigkeit einer bzw. eines zugewiesenen Teilnehmenden, muss sie bzw. er sich an die Auftraggeberin wenden.
- (13) Die bzw. der Auftragnehmende ist verpflichtet, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz zu beachten, das eine Datenübermittlung und auch die Erhebung zu bestimmten Qualifikationsmerkmalen nicht zulässt. Eine Datenübermittlung ist insoweit an die Arbeitgebenden im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens zu vermeiden, um diese nicht der Gefahr eines Haftungsanspruches wegen einer ggf. glaubhaft gemachten Benachteiligung auszusetzen. Dazu gehören Daten, die die Religion, Partei- und Gewerkschaftszugehörigkeit, Familienstand, Kinderzahl, Schwangerschaft, Schwerbehinderung, Wehr- oder Ersatzdienst betreffen. Nur bei Tendenzbetrieben ist es zulässig, die Zugehörigkeit zu einer Religion bekannt zu geben.
- (14) Die zugewiesenen Teilnehmenden sind darüber zu informieren, dass für die Arbeitsvermittlung oder die Gewährung von Leistungen notwendige Mitteilungen im erforderlichen Umfang an die Auftraggeberin weitergeleitet werden.
- (15) Die Teilnehmenden dieser Maßnahme sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 14b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung kraft Gesetzes gegen Unfälle versichert. Die bzw. der Auftragnehmende hat die Teilnehmenden für den gesamten Zeitraum der Teilnahme (einschließlich der Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber, sofern Bestandteil der Maßnahme) bei dem für ihn zuständigen Unfallversicherungsträger zur gesetzlichen Unfallversicherung anzumelden und die Beiträge anzuführen nach § 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII.
- (16) Die bzw. der Auftragnehmende hat eigenverantwortlich zu prüfen, ob und inwieweit das Tariftreue- und Vergabegesetz bei ihr bzw. ihm einschlägig ist.
- (17) Im Zuge der nachhaltigen Beschaffung, um dem Umwelt- und Klimaschutz gerecht zu werden, hat der bzw. die Auftragnehmende folgende Kriterien zu erfüllen:

- a) Strom wird ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen bezogen (Wind, Sonne, Wasserkraft, Bioenergie, etc.). Ist dies nachweislich nicht möglich, da der bzw. die Auftragnehmende am Durchführungsort die Art der Stromerzeugung nicht frei wählen kann, darf auf Energie anderer Erzeugungsart zurückgegriffen werden.
- b) Nach Dienstschluss sind sämtliche elektronisch betriebene Gerätschaften auszuschalten.
- c) Das verwendete Druckerpapier wird zu 100% aus Altpapier hergestellt. Die Bedruckung erfolgt grundsätzlich beidseitig.
- d) Der bzw. die Auftragnehmende stellt sicher, dass die zur Reinigung der Liegenschaft genutzten Produkte die Anforderungen der Kriterien mit dem Blauen Engel (De-ZU 194) oder dem EU-Umweltzeichen für Reinigungsmittel erfüllen. Eine Ausnahme erfolgt nur dann, wenn der bzw. die Auftragnehmende nachweislich keinen Einfluss auf den Einkauf hat. Dies gilt nur, wenn der Einkauf oder die Beauftragung vermietetseitig erfolgt und hierdurch keine Einflussmöglichkeiten bestehen.
- e) Die Auftraggeberin behält sich die Prüfung (angekündigt und unangekündigt, sowie mit und ohne Anlass) der Einhaltung der Kriterien der Nummern a) bis d) vor.

§ 5 Leistungen und Rechte der Auftraggeberin

- (1) Für die individuelle Zuweisung der Teilnehmenden sowie die laufende Qualitätskontrolle ist die Auftraggeberin zuständig.
- (2) Die Auftraggeberin ist jederzeit berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an eine Rechtsnachfolgende bzw. einen Rechtsnachfolgenden zu übertragen.

§ 6 Personal der bzw. des Auftragnehmenden

- (1) Das Personal der bzw. des Auftragnehmenden wird der Auftraggeberin von der bzw. dem Auftragnehmenden nach Zuschlagserteilung verbindlich benannt.
- (2) Die bzw. der Auftragnehmende verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die benannten fachlich Beteiligten während der gesamten Laufzeit des Vertrags (einschließlich der Laufzeit von Vertragserweiterungen und Vertragsänderungen) für die Leistungserbringung zur Verfügung stehen. Ein Austausch dieser Personen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

§ 7 Vergütung

- (1) Die Vergütung erfolgt monatlich nachträglich auf Grundlage des Angebots der bzw. des Auftragnehmenden gemäß dem Preisblatt und den Modalitäten in B.15.
- (2) Bei der Angabe im jeweiligen Preisblatt handelt es sich um den Bruttopreis.
- (3) Im Falle einer Optionsziehung (vgl. § 3 Abs. A Teil C), beträgt das Budget für die individuellen Coachingkosten weiterhin 2.500,00 € pro Monat. Es gelten die Bestimmungen aus Teil B.14.

§ 8 Rechnungslegung

- (1) Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverkehr auf ein von der bzw. dem Auftragnehmenden schriftlich zu benennendes Konto.
- (2) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.
- (3) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht der bzw. dem Auftragnehmenden die Vergütung nur anteilig für bis dahin ordnungsgemäß erbrachte Leistungen zu. Eine ohne Rechtsgrund erlangte Vergütung ist von der bzw. dem Auftragnehmenden zurückzuerstatten. Der Rückerstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt die bzw. der Auftragnehmende mit der Rückerstattung in Verzug, so ist der Erstattungsbetrag gem. § 288 BGB zu verzinsen.
- (4) Die Rechnungsstellung hat im Namen der bzw. des Bietenden zu erfolgen und ist von der*dem Bevollmächtigten der bzw. des Bietenden zu unterschreiben.

§ 9 Entgelthanpassung

- (1) Eine Entgelthanpassung ist nur bei einer Leistungsänderung und nur zur Wiederherstellung des bei Vertragsabschluss vereinbarten Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung zulässig.
- (2) Bei einer Entgelthanpassung gemäß Abs. 1 sind die Vorschriften über Preise bei öffentlichen Ausschreibungen zu beachten.

§ 10 Vertragsstrafe

- (1) Überschreitet die bzw. der Auftragnehmende schuldhaft den Termin, der für den Beginn der jeweiligen Maßnahme vereinbart ist, kann die Auftraggeberin für jede angefangene Kalenderwoche der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 % der Monatsrate für die Gesamtteilnehmerplatzzahl der betroffenen Maßnahme verlangen, höchstens jedoch 5 % des Auftragswerts dieses Vertrags.
- (2) Der Auftragswert einer Maßnahme (Ifd. Nr. laut Preisblatt) im Sinne der §§ 8 und 9 wird ermittelt aus dem vereinbarten Monatspreis je Teilnehmerplatz je Maßnahme (laut Preisblatt), multipliziert mit der Vertragslaufzeit (Anzahl der Vertragsmonate).
- (3) Mit Überschreiten der festgesetzten Fristen gerät die bzw. der Auftragnehmende in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- (4) Über die verwirkte Vertragsstrafe hinausgehende Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt. Steht der Auftraggeberin ein Schadenersatzanspruch zu, wird eine aus demselben Grund verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.
- (5) Die Auftraggeberin ist berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Forderungen gegen Forderungen der bzw. des Auftragnehmenden, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen. Im Falle der Aufrechnung wird die bzw. der Auftragnehmende hiervon schriftlich benachrichtigt.

§ 11 Pflichtverletzung durch die Auftragnehmende bzw. den Auftragnehmenden

- (1) Verstößt die bzw. der Auftragnehmende, gleich aus welchen Gründen, schuldhaft gegen andere als die in § 4 genannten vertraglichen Pflichten (insbesondere gegen seine Pflichten aufgrund der Leistungsbeschreibung) oder erfüllt er diese nicht in gehöriger, insbesondere branchenüblicher, Weise, so kann die Auftraggeberin
 - a. für jede Pflichtverletzung die Vergütung unter Berücksichtigung der begangenen Pflichtverletzung angemessen herabsetzen oder
 - b. für jede erhebliche Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 % des Auftragswertes dieses Vertrags verlangen.

Eine erhebliche Pflichtverletzung ist beispielsweise

- die Nichteinhaltung des Personalschlüssels bzw. die Nichtvorhaltung von Personal im geforderten Umfang,
 - die fehlende fachliche Qualifikation des eingesetzten Personals entsprechend den Anforderungen in der Leistungsbeschreibung,
 - eine nicht ausreichende Anzahl von PC-Arbeitsplätzen oder ähnlich schwerwiegende Mängel bei der sächlichen oder technischen Ausstattung der Räumlichkeiten (inklusive der Umsetzung der Barrierefreiheit),
 - das Fehlen der vereinbarten Anzahl an Räumlichkeiten,
 - die Nichterreichbarkeit der Räumlichkeiten der oder des Auftragnehmenden mit öffentlichen Verkehrsmitteln,
 - das Nichtführen eines Qualifizierungs-, Förder-, Schulungs- oder Eingliederungsplanes für eine*n Teilnehmende*n oder eine vergleichbare fehlende bzw. mangelhafte Dokumentation,
 - die fehlende Trennung der Sozialdaten der Teilnehmenden von denjenigen der bzw. des Auftragnehmenden oder ähnlich schwerwiegende Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen nach § 15,
 - die fehlende auftragsbezogene Zusammenarbeit mit Akteurinnen bzw. Akteuren des regionalen Arbeitsmarkts (sofern gefordert) oder ähnlich gravierende Abweichungen vom Angebotskonzept der bzw. des Auftragnehmenden,
 - die Durchführung der Maßnahme an einem anderen, als dem im Preisblatt angegebenen Ort.
- (2) Die Höchstgrenze für sämtliche Vertragsstrafen nach diesem Vertrag beträgt 10 % des Auftragswertes dieses Vertrags.
 - (3) Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf solche Schadenersatzansprüche angerechnet, soweit diese auf derselben Pflichtverletzung beruhen.
 - (4) Es besteht die Möglichkeit die Forderungen bezüglich der Vertragsstrafen aus Pflichtverletzungen gegen die Forderungen der bzw. des Auftragnehmenden aufzurechnen.

§ 12 Haftung

- (1) Ansprüche der bzw. des Auftragnehmenden auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche der bzw. des Auftragnehmenden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftraggeberin, ihrer gesetzlichen

Vertretung oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

- (2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Auftraggeberin nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadenersatzansprüche der bzw. des Auftragnehmenden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 13 Verpflichtung der bzw. des Auftragnehmenden gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469)

- (1) Die bzw. der Auftragnehmende sowie ihre bzw. seine für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeitenden werden auf die gewissenhafte Erfüllung der Dienstobliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen. Die Verpflichtung ist bei Maßnahmestart mündlich vorzunehmen und über die Verpflichtung eine Niederschrift vorzunehmen. Diese Verpflichtung hat zur Folge, dass bei Straftaten folgende Strafvorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) zusätzlich anzuwenden sind:

- §§ 331, 332 Vorteilsnahme und Bestechlichkeit

- (2) Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass darüber hinaus folgende Strafvorschriften in Betracht kommen:

- § 133 Abs. 3 Verwahrungsbruch
- § 201 Abs. 3 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § 203 Abs. 2, 4, 5 Verletzung von Privatgeheimnissen
- § 204 Verwertung fremder Geheimnisse
- § 353 b Verletzung des Dienstgeheimnisses
- § 97 b Abs. 2
i. V. m. §§ 94 bis 97 Verrat in irriger Annahme eines illegalen
Geheimnisses
- § 355 Verletzung des Steuergeheimnisses
- § 358 Nebenfolgen

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Unterauftragnehmende gemäß § 18.

§ 14 Datenschutz

- (1) Die bzw. der Auftragnehmende ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften zum Sozialdatenschutz und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), einzuhalten. Insbesondere darf die bzw. der Auftragnehmende übermittelte oder erhobene Daten der Teilnehmenden nur zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Pflichten nutzen. Jede Verwendung dieser Daten zu anderen, insbesondere gewerblichen, Zwecken ist unzulässig. Die bzw. der Auftragnehmende ist zu eigener Datenerhebung nur im

vertraglich zugelassenen oder für die Aufgabenerledigung unabdingbar erforderlichen Umfang berechtigt.

- (2) Die Teilnehmenden sind darüber zu informieren, dass für die Arbeits- und Ausbildungsvermittlung oder die Gewährung von Leistungen notwendige Mitteilungen im erforderlichen Umfang an die Auftraggeberin weitergeleitet werden. Den Teilnehmenden ist – auf deren Verlangen – Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Die bzw. der Auftragnehmende hat sicherzustellen, dass die Rechte der Betroffenen auf Löschung, Sperrung, Berichtigung und Auskunft ihrer Daten gewahrt werden (vgl. auch Art. 12 ff. DSGVO).
- (3) Die bzw. der Auftragnehmende verpflichtet sich, den Auftrag sowie sämtliche ihr bzw. ihm hierdurch zur Kenntnis gelangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten der Auftraggeberin auch nach Beendigung dieses Vertrags vertraulich zu behandeln. Die bzw. der Auftragnehmende hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass solche Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können.
- (4) Die bzw. der Auftragnehmende hat ferner durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen (technisch-organisatorische Maßnahmen gemäß Anlage zu § 9 Bundesdatenschutzgesetz - BDSG-) Vorsorge gegen unbefugte Systemzugriffe von außen zu treffen (vgl. auch Art. 25 DSGVO). Die Daten sind vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Die oder der Auftragnehmende sichert zu, die verarbeiteten und erhobenen Daten von seinem sonstigen Datenbestand zu trennen.
- (5) Die bzw. der Auftragnehmende hat ferner die Pflicht, die mit der Ausführung beauftragten Personen gemäß § 53 BDSG zu verpflichten. Die bzw. der Auftragnehmende ist auch selbst zur Einhaltung der Regelungen des § 53 BDSG verpflichtet. Soweit freie Mitarbeitende eingesetzt werden, hat die bzw. der Auftragnehmende sicherzustellen, dass diese die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Datenschutzbestimmungen im gleichen Umfang einhalten wie die oder der Auftragnehmende selbst, insbesondere hat sie oder er sie nach § 53 BDSG zu verpflichten. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen hat die oder der Auftragnehmende zu prüfen und zu kontrollieren.
- (6) Die bzw. bzw. der Auftragnehmende ist verpflichtet, zahlungsbegründende Unterlagen (z.B. namentliche Teilnehmer- und Anwesenheitslisten) entsprechend des § 45 Abs. 3 SGB X mindestens 10 Jahre aufzubewahren, anderweitige individuelle Daten eines*einer Kunden*in (z.B. individueller Teilnehmerbericht) müssen sechs Monate nach dem Ende der individuellen Teilnahme derjenigen*desjenigen Kunden*in aus den verwendeten Systemen gelöscht werden, sofern kein anderer Aufbewahrungsgrund vorliegt.
Die Löschung ist auf Verlangen nachzuweisen. Die bzw. der Auftragnehmende ist verpflichtet, die Teilnehmerunterlagen, die gesondert zu führen sind, auf Verlangen der Auftraggeberin an eine bzw. einen von der Auftraggeberin benannte dritte Person unverzüglich herauszugeben, insbesondere bei einem Wechsel der Trägerin bzw. des Trägers der Maßnahme. Hierzu hat die bzw. der Auftragnehmende eine schriftliche Einwilligungserklärung der Teilnehmenden zu Beginn der Maßnahme einzuholen, wobei insbesondere Art. 7 DSGVO zu beachten ist.
- (7) Die Auftraggeberin behält sich ein Weisungsrecht hinsichtlich des Umgangs der oder des Auftragnehmenden mit den geschützten Daten vor und wird die Einhaltung der Weisungen bei Bedarf kontrollieren.
- (8) Die bzw. der Auftragnehmende hat die Teilnehmenden darauf hinzuweisen, dass es ihnen freigestellt ist, ob sie bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen sowie bei der Durchführung von simulierten Vorstellungsgesprächen („Rollenspielen“) ihre Echtdaten verwenden möchten. Bei der Erhebung von persönlichen und berufsrelevanten Daten zur

Feststellung der Eignung haben alle Teilnehmenden Anspruch darauf, dass diese Daten ausschließlich in Einzelgesprächen (und nicht etwa im Unterricht oder in der Gruppe) erhoben werden.

- (9) Die bzw. der Auftragnehmende räumt der Auftraggeberin das Recht ein, Auskünfte bei ihr oder ihm einzuholen, während der Betriebs- und Geschäftszeiten seine bzw. ihre Grundstücke oder Geschäftsräume zu betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und geschäftliche Unterlagen und Datenverarbeitungsprogramme einzusehen, soweit dies im Rahmen der Vereinbarung für die Überwachung des Datenschutzes erforderlich ist. Der bzw. dem Auftragnehmenden ist bekannt, dass das Kontrollrecht auch für Aufsichtsbehörden der Auftraggeberin gilt, insbesondere für die Landesbeauftragte bzw. den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW (LDI NRW) und für den Bundesrechnungshof (BRH).

Die bzw. der Auftragnehmende stellt die Auftraggeberin hinsichtlich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Datenschutzverstöße von allen Ansprüchen Dritter frei.

§ 15 Kündigung/Rücktritt und Antikorruption

- (1) Die Vertragsparteien sind zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die Maßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird. Weiter gelten als wichtiger Grund die in den §§ 123 und 124 GWB genannten Tatbestände sowie schwerwiegende Verletzungen von Bestimmungen dieses Vertrags und seiner Bestandteile. Dem gleich kommt der Entzug oder der Wegfall der Zertifizierung als Träger bzw. Trägerin nach AZAV bzw. der Entzug der Zertifizierung des für die Maßnahme vorgesehenen Standortes, der in der Anlage der Zertifizierung als Träger bzw. Trägerin nach AZAV enthalten sein muss.
- (2) Ein Ausschluss- und Rücktrittsgrund ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (3) Die bzw. der Auftragnehmende hat der Auftraggeberin alle Schäden zu ersetzen, die ihr unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern die Auftraggeberin keinen höheren Schaden nachweist, hat die oder der Auftragnehmende an die Auftraggeberin eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5% des Auftragswertes dieses Vertrages zu zahlen. Der oder dem Auftragnehmenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt die oder der Auftragnehmende diesen Nachweis, so braucht sie bzw. er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.
- (4) Für den Fall, dass die bzw. der Auftragnehmende trotz Mahnung ihren bzw. seinen vertraglichen Pflichten innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, kann die Auftraggeberin ebenfalls mit sofortiger Wirkung kündigen. § 323 Abs. 2 BGB findet entsprechend Anwendung.

- (5) Wird aus einem Grund gekündigt, den die bzw. der Auftragnehmende zu vertreten hat, so werden nur die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen, soweit sie von der Auftraggeberin verwertet werden können, und die für diese nachweisbar entstandenen Nebenkosten vergütet. Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.
- (6) Wird der Vertrag von der Auftraggeberin aus einem Grund gekündigt, den weder Auftraggeberin noch Auftragnehmende bzw. Auftragnehmender zu vertreten haben, so gilt die Regelung in Abs. 5 entsprechend.
- (7) Bei Beendigung dieses Vertrags – gleich aus welchem Grund – hat die bzw. der Auftragnehmende alles Erforderliche und ihr bzw. ihm Zumutbare zu unternehmen, damit der Auftraggeberin oder einer anderen bzw. einem anderen Auftragnehmenden die Übernahme der Leistungen in möglichst reibungsloser Form ermöglicht wird. Zudem ist die Auftraggeberin berechtigt, die Leistungen der bzw. des Auftragnehmenden bei der weiteren Durchführung der Maßnahme durch die Auftraggeberin oder von durch die Auftraggeberin beauftragten Dritten zu verwenden.
- (8) Ändern sich die für die Maßnahme maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, kann die Auftraggeberin mit einer Frist von sechs Wochen zu dem Inkrafttreten der Rechtsänderung folgenden Quartalsende diesen Vertrag kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen Nichteinhaltung des Vertrags bleibt davon unberührt.
- (9) Die Auftraggeberin kann auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die bzw. der Auftragnehmende Personen, die auf Seiten der Auftraggeberin mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung der Auftraggeberin Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen der Auftraggeberin unmittelbar oder in ihrem Interesse Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- (10) Falls sich die Bedingungen zur Ausführung der Leistungen dieses Vertrags (z. B. durch den Wegfall der Zuständigkeiten der Auftraggeberin für den Leistungsgegenstand) in dem Maße ändern, dass eine Vertragsanpassung unmöglich oder unzumutbar ist, kann die Auftraggeberin mit einer Frist von sechs Wochen diesen Vertrag kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen Nichteinhaltung des Vertrags bleibt davon unberührt.

§ 16 Scientology-Ausschluss

- (1) Die bzw. der Auftragnehmende verpflichtet sich, sicherzustellen, dass sie bzw. er selbst sowie die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen während der gesamten Vertragslaufzeit nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.
- (2) Bei einem Verstoß gegen Absatz 1 ist die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 17 Beauftragung von Unterauftragnehmenden

- (1) Die bzw. der Auftragnehmende verpflichtet sich, die Leistungen entweder selbst zu erbringen oder durch Unterauftragnehmende erbringen zu lassen. Die durch die Unterauftragnehmende bzw. den Unterauftragnehmenden zu erbringende Leistung ist nach Zuschlagserteilung zu benennen. Änderungen der Unterbeauftragung nach Zuschlagserteilung sind der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die bzw. der Auftragnehmende hat der Auftraggeberin auf Aufforderung geeignete Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit der bzw. des Unterauftragnehmenden vorzulegen. Die Zustimmung darf von Seiten der Auftraggeberin nur aus wichtigem Grund (z. B. mangelnder Zuverlässigkeit) verweigert werden.
- (3) Sollte Personal gemäß B.5 bei einer oder einem Unterauftragnehmenden gemeldet werden, gelten die Voraussetzungen aus B.5. Eine Genehmigung ist auf die gleiche Art und Weise durch den Auftragnehmenden bzw. die Auftragnehmende einzuholen.
- (4) Soweit die bzw. der Auftragnehmende Leistungen durch Unterauftragnehmende erbringt, hat sie bzw. er dafür Sorge zu tragen, dass die Vergabe an geeignete Unternehmen oder Personen erfolgt.

§ 18 Besondere Vertragsbedingungen infolge der COVID-19-Pandemie

Abweichend von den vorstehenden Regelungen gilt:

- (1) Eine Maßnahme kann im Einvernehmen von Auftragnehmendem oder Auftragnehmender und Auftraggeberin aufgrund der COVID-19-Pandemie um bis zu 6 Monate verschoben werden. Die Verschiebung bedarf der Schriftform.
- (2) Eine Maßnahme kann im Einvernehmen von Auftragnehmendem oder Auftragnehmender und Auftraggeberin aufgrund der COVID-19-Pandemie vor Maßnahmebeginn im Rahmen eines Aufhebungsvertrages aufgehoben werden.
- (3) Neben notwendiger Nachholung und Komprimierung von Maßnahmeinhalten können in Phasen der Unterbrechung der physischen Durchführung der Maßnahme aufgrund der COVID-19-Pandemie alternative Durchführungsformen, insbesondere digitale Lernformen wie z. B. e-Learning, Videotelefonie, virtuelles Klassenzimmer herangezogen werden, um den Teilnehmenden eine ortsunabhängige Kommunikation und Lernmöglichkeit zu bieten. Die Leistungserbringung in alternativer Durchführungsform muss zielgruppengerecht und datenschutzkonform sein sowie den Maßnahmeinhalt im Wesentlichen abdecken und die Erreichung des Maßnahmeziels gewährleisten können.

Auftragnehmende, die Maßnahmen/Maßnahmeteile in alternativer Form durchführen wollen, übersenden dem Maßnahmenmanagement der Auftraggeberin per E-Mail den ausgefüllten Erklärungsvordruck, in dem sie:

- die Einhaltung der aufgestellten Rahmenbedingungen bei gleichbleibender Vergütung versichern,

- dies mit einer Beschreibung der Maßnahmeumsetzung in alternativer Form plausibel machen und
- sich zur Erbringung der Maßnahme in der ursprünglich vereinbarten Form verpflichten, sobald dies aufgrund rechtlicher Vorgaben wieder möglich ist.

Die Auftraggeberin teilt der oder dem Auftragnehmenden schriftlich mit, ob einer Leistungserbringung in alternativer Durchführungsform zugestimmt wird oder nicht. Mit Zugang der Einverständniserklärung bei der oder dem Auftragnehmenden ist diese Vertragsänderung – abweichend von dem im Übrigen für Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages geltenden Schriftformerfordernis – wirksam zwischen den Parteien vereinbart. Die Wirksamkeit der Vertragsänderung entfällt, sobald die Erbringung der Maßnahme in der ursprünglich vereinbarten Form aufgrund rechtlicher Vorgaben wieder möglich ist. Lehnt die Auftraggeberin die alternative Durchführung ab, darf die Maßnahme nicht in alternativer Form durchgeführt werden.

§ 19 Ergänzung zu den datenschutzrechtlichen Regelungen in § 15 des Vertrages im Hinblick auf eine alternative Maßnahmedurchführung infolge der COVID-19-Pandemie

- (1) Die Teilnehmenden sind darüber zu informieren, dass im Rahmen der alternativen Maßnahmedurchführung ggf. Daten gespeichert werden. Ihnen ist auf Verlangen Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Die oder der Auftragnehmende stellt sicher, dass die Rechte der Teilnehmenden aus Art. 13 bis 22 DSGVO auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von personenbezogenen Daten gewahrt werden.

Für die Auskunftserteilung, die sich auf die alternative Umsetzung bezieht, ist die oder der Auftragnehmende zuständig. Entsprechendes gilt für die Berichtigung und Löschung von Daten. Im Übrigen besteht die Verpflichtung, die Auftraggeberin bei der Erfüllung der Betroffenenrechte zu unterstützen. Daten sind zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerledigung nicht erforderlich sind. Dies bedeutet für die Speicherung von Lernverläufen und/oder Videoaufnahmen (z.B. Skype), dass sie unmittelbar nach Beendigung der Kommunikation zu löschen sind. Im Übrigen dürfen alle weiteren verarbeiteten Daten solange gespeichert werden, wie sie für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung gegenüber der Auftraggeberin erforderlich sind (z.B. Teilnahmenachweis). Abschließend bleiben die ggf. vertraglich vereinbarten Löschrufen erhalten.

- (2) Die Einhaltung der Regelungen der DSGVO und der übrigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die oder den Auftragnehmenden ist sicherzustellen. Im Rahmen der alternativen Maßnahmedurchführung können sich – abweichend zu bisherigen Vertragsklauseln – unterschiedliche Meldepflichten ergeben.

Stellt die oder der Auftragnehmende fest, dass personenbezogene Daten oder Sozialdaten unrechtmäßig übermittelt wurden oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind (z.B. durch Diebstahl von Hardware) oder haben von ihr bzw. ihm eingesetzte Personen gegen Datenschutzvorschriften oder die vertraglich festgelegten Datenschutzmaßnahmen verstoßen, hat sie bzw. er dies unverzüglich nach Bekanntwerden, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntwerden, der Datenschutzbeauftragten der Auftraggeberin (Bachstraße 2, 42775 Wuppertal) mitzuteilen

und diese bei der Meldung gegenüber der Aufsichtsbehörde und der Datenschutzaufsichtsbehörde zu unterstützen.

§ 20 Schriftform, Streitigkeiten, Gerichtsstand

- (1) Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend.
- (2) Ein Streitfall berechtigt die Auftragnehmende bzw. den Auftragnehmenden nicht, die Arbeiten zu unterbrechen.
- (3) Erfüllungsort ist der Maßnahmeort entsprechend dem Preisblatt.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich das für den Sitz der Auftraggeberin zuständige Gericht.
- (5) Es gilt deutsches Recht.

§ 21 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags und der in ihm in Bezug genommenen Unterlagen als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.
- (2) Soweit es sich um Bestimmungen handelt, die wesentlich sind oder sonst ohne Gefährdung des Vertragszwecks nicht wegfallen können, verpflichten sich die Vertragsparteien, den Vertrag unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks der unwirksamen Regelung so auszulegen, zu berichtigen oder durch eine andere, wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, dass sein wirtschaftlicher und rechtlicher Zweck möglichst erreicht wird.
- (3) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, werden die Vertragsparteien die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrags schließen.